

Marie-Theres Albert

## Das Konzept der Kulturlandschaft im UNESCO-Welterbe und warum das Residenzensemble dazugehört<sup>1</sup>

Seit die UNESCO im November 1972 die Konvention zum Schutz und zur Erhaltung von Natur- und Kulturgütern sowie deren Aufbereitung und Vermittlung für die Völker der Welt verabschiedet hat, sind 45 Jahre vergangen. Inzwischen sind 1073 Welterbestätten in 167 Ländern in die Welterbeliste eingeschrieben. Davon sind 832 Stätten als Kulturstätten, 206 als Naturstätten und 35 als gemischte Kultur- und Naturstätten klassifiziert. Von den 832 Kulturstätten sind 102 als Kulturlandschaften ausgewiesen. Sie belegen damit einerseits, dass das globale Konzept von Welterbe, seine Anerkennung und die weltweiten Bemühungen, das Erbe der Menschheit zu schützen, zu einem wichtigen Anliegen der Völkergemeinschaft geworden sind. Andererseits weist die Anzahl der eingeschriebenen Kulturlandschaften darauf hin, dass im Laufe der Zeit auch die Konvention selbst Erweiterungen in ihrer Interpretation erfahren hat.

Oder in anderen Worten: Die Globalisierung, die auf dem Gebiet der Wissenschaft und Wirtschaft erfolgreich stattgefunden hat und noch stattfindet, wurde auch auf der kulturellen Ebene und auf der Ebene des Naturschutzes erfolgreich umgesetzt. Wie könnte es anders sein, wären doch die globalen Prozesse im Bereich Wissenschaft und Wirtschaft, Politik und Soziales ohne den Beitrag der Kulturen der Welt nicht möglich gewesen. Die Globalisierung hat maßgeblich

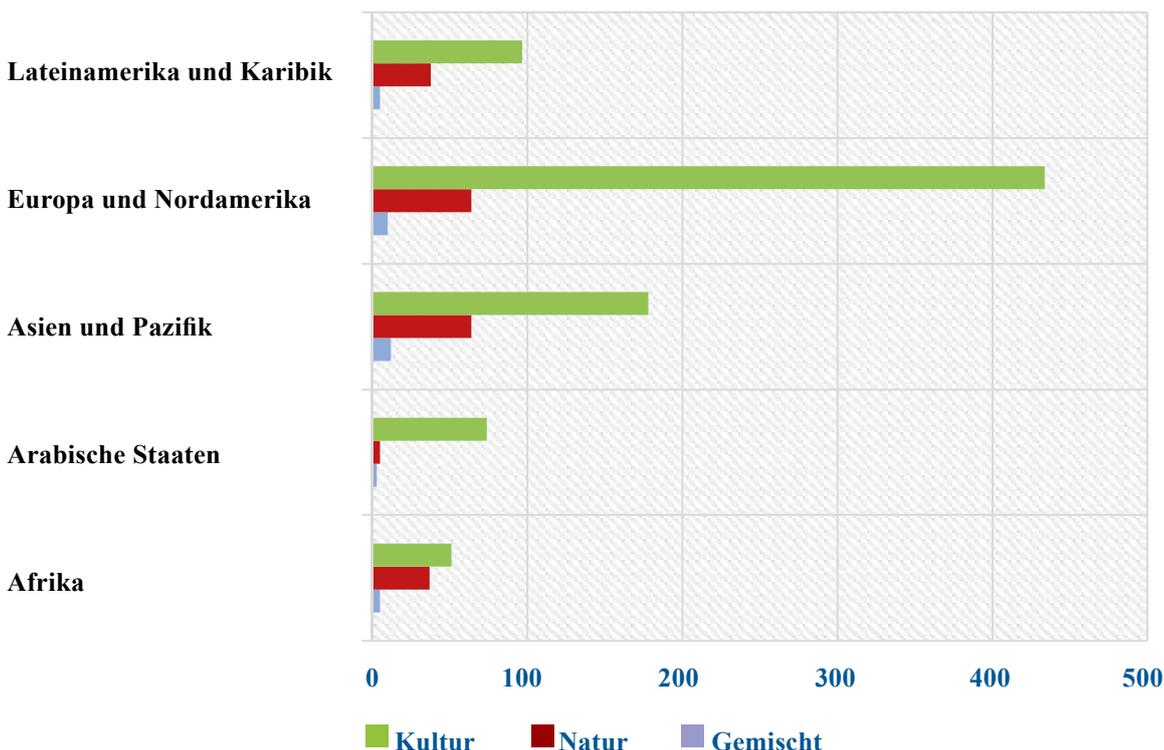
zur Internationalisierung der Welterbekonvention beigetragen; gleichzeitig wurde der Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes zu einer interdisziplinären und internationalen Aufgabe.

Jedoch schreibe ich nichts Neues, wenn ich sage, dass die Erfolgsgeschichte der Welterbekonvention auch ihre Schattenseiten hat. Ich möchte es so formulieren: Die Umsetzung der Welterbekonvention erfolgte und erfolgt aus vielen Gründen nur noch bedingt analog ihrer ursprünglichen Ziele. Das wird sowohl quantitativ als auch qualitativ an der weltweiten Verteilung der Stätten deutlich.

Welterbestätten werden sowohl vom Welterbezentrum als auch von nationalen UNESCO-Kommissionen aufgelistet. Die Verteilung der Stätten 2017 ergab, dass Europa über ca. 50% aller Stätten verfügt, während sich der Rest der Welt die verbleibenden anderen 50% teilt. Wohlgermerkt, es geht um Welterbe.

### Verteilung von Welterbestätten 2017<sup>2</sup>

Ein zweiter Aspekt, der ebenfalls bekannt ist, aber grafisch dargestellt vielleicht noch mal besonders beeindruckt, ist die Dominanz von Kultur- gegenüber Naturerbestätten. Jedoch



ist hier die regionale Verteilung weniger diskrepant als bei den Kulturstätten. Sowohl Afrika als auch Asien oder Lateinamerika haben eine im Vergleich zu Europa relativ ausgewogene Verteilung an Naturerbestätten. Das wundert nicht, da im Unterschied zum Kulturerbe die Einschreibekriterien für Naturerbe großflächige, nicht von Menschen besiedelte Gebiete favorisieren. Das sieht anders aus, wenn man sich die Verteilung der Stätten des Kultur- und Naturerbes in Gefahr ansieht. Die vom Welterbezentrums veröffentlichte Liste der Welterbestätten („the list of World Heritage in danger by region“) zeigt dazu folgende Verteilungen:<sup>3</sup>

Regions	Cultural	Natural	Mixed	Total	%
Africa	4	12	0	16	30%
Arab States	22	0	0	22	41%
Asia and the Pacific	4	2	0	6	11%
Europe and North America	3	1	0	4	7%
Latin America and the Caribbean	5	1	0	6	11%
Total	38	16	0	54	100%

Es sind die Naturstätten in Afrika, die durch den Klimawandel bedroht sind. Es sind die Kulturstätten im Mittleren und Nahen Osten, die durch Krieg und Terrorismus zerstört werden. Hingegen sind es nur bedingt die Denkmäler in Europa und Lateinamerika, die durch diverse Einflüsse der Modernisierung die Kriterien zur Einschreibung eines Erbes in die Welterbeliste, den „außergewöhnlichen universellen Wert“ (Outstanding Universal Value, OUV) nicht mehr erfüllen.

Hinzu kommt, dass die Konvention trotz mehrfacher Anpassungen im Laufe der Jahre bis heute eine sogenannte „sitebased convention“ ist, in der der außergewöhnliche universelle Wert weitgehend materiell bestimmt ist. Die dafür entscheidenden Kriterien sind die Kriterien (i) bis (v) des OUV, die:

- „(i) ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft darstellen;
- (ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf Entwicklung der Architektur oder Technik, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;
- (iii) ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis von einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur darstellen;
- (iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Menschheitsgeschichte versinnbildlichen;

(v) ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung darstellen, die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird.“<sup>4</sup>

Einschreibungen von Stätten mit immateriellen Werten und Bedeutungen sind nur bedingt möglich. Explizit sind immaterielle Werte im Kriterium (vi) benannt und würdigen Stätten, die:

„(vi) in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft“ sind.<sup>5</sup>

Allerdings soll dieses Kriterium seit den späten 1980er-Jahren nur in Verbindung mit einem materiellen Kriterium – also (i) bis (v) – verwendet werden. Zum anderen – und das sind neuere Entwicklungen – hat die zunehmende Einsicht darin, dass auch materielles Erbe von Menschen gemacht wurde, die Bedeutung des Kriteriums (vi) wieder stärker ins Bewusstsein auch der Repräsentanten der UNESCO gebracht. Dennoch schließen diese Entwicklungen ganzheitliche Betrachtungen von Erbe nicht automatisch ein. Im Gegenteil: Soziale, ökonomische oder kulturelle Kontexte, die das materielle Erbe erst zu dem gemacht haben, was es ist, müssen innerhalb der fünf materiellen Kriterien untergebracht werden.

Mittels der Erstellung eines thematischen Schwerpunkts zur Neuinterpretation dieses Kriteriums bemüht sich eine vom UNESCO-Welterbezentrums eingesetzte Arbeitsgruppe darum, die immer beliebtere Verwendung des sechsten Kriteriums etwas zu steuern. Welterbe ist, wie gesagt, materielles Erbe. Und das soll es nach den Wünschen der UNESCO-Akteure auch dann bleiben, wenn die immateriellen Werte an Bedeutung zunehmen.

## Ursprünge

Die Welterbekonvention entstand u. a. aus der Erfahrung im Umgang mit dem Schutz der Tempel von Abu Simbel in den 1960er-Jahren, denen aufgrund des Baus des Assuan-Staudamms der Abriss drohte. Sie wurde von der Generalkonferenz der UNESCO im November 1972 beschlossen und beruhte auf den Erkenntnissen, dass gerade auch das materielle historische Erbe unserer Welt identitätsstiftend ist und dass der Verlust eines materiellen Erbes immer auch ein Verlust von Identität ist. Der Konvention lag weiterhin die Sorge zugrunde, „dass das Kulturerbe und das Naturerbe [...] nicht nur durch die herkömmlichen Verfallsursachen, sondern auch durch den Wandel der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse zunehmend von Zerstörung bedroht sind“ (Welterbekonvention, Präambel).

Insofern war das Anliegen, Erbe vor Zerstörung jedweder Art zu schützen, bereits in der Präambel der Welterbekonvention definiert, wenngleich in dieser Zeit die Bedrohungsfaktoren für das materielle Erbe zu großen Teilen noch andere waren als heute. Zerstörung von Kulturerbe beruhte in den 1950er-, 1960er- und 1970er-Jahren noch weitgehend auf modernistischen Vorstellungen von Entwicklung in den

Gesellschaften. Und diese waren weitgehend ökonomisch bestimmt. Für Entwicklungsprozesse in dieser Zeit spielten Monumente aus der Vergangenheit keine besondere Rolle; sie wurden kaum als schützenswertes Erbe gesehen. Eher galten sie als Entwicklungshindernisse für die Moderne. Bestenfalls wurden solche Monumente abgetragen und mit Rekonstruktionen im Interesse des Modernitätskonzeptes neugestaltet. Das hat sich im Laufe der 45 Jahre, die die Welterbekonvention nunmehr existiert, grundlegend geändert.

### Moderne heute

Inzwischen wird in vielen Fällen materielles Erbe als konstituierender Bestandteil gerade für die Herausbildung eines guten und modernen Lebens verstanden und für ökonomische und technische Entwicklungen genutzt.

Was in der Präambel der Konvention ehemals unter gesellschaftlichem Wandel formuliert wurde, ist heute selbst einem grundlegenden Wertewandel ausgesetzt. Und es ist dieser Wertewandel, der in vielen Fällen dazu geführt hat, dass Welterbe in Gefahr gerät. Evidente Beispiele sind die durch Terroristen zerstörten Stätten wie Aleppo oder Palmyra in Syrien oder die Buddha-Statuen von Bamiyan. Auch der von Menschen erzeugte Klimawandel oder die in den letzten Jahren zunehmende Nutzung der Stätten durch Massentourismus bedrohen das Welterbe.

Es waren und sind damals wie heute ökonomisch motivierte Werte von Entwicklung, die Erbe gefährden. Jedoch haben sich diese – wie die Gesellschaften selbst – weiterentwickelt. Beispiele dafür wurden genannt. Andere Beispiele sind Migrations-, Urbanisierungs- oder Digitalisierungsprozesse.

So viel zum Kontext, und wie vielleicht erkennbar ist, bin ich inzwischen kritisch gegenüber der Konvention und ihrer Umsetzung geworden. Warum ich dennoch das Residenzensemble als Kulturlandschaft schon seit meiner Arbeit im Fachbeirat zur Erstellung der deutschen Tentativliste positiv begleite, liegt daran, dass ich das Konzept der Kulturlandschaften für weitaus innovativer halte als die klassischen Typen des Kulturerbes und das Residenzensemble für einzigartig im Sinne eines Zusammenspiels von Architektur und Gesellschaft sowie von Geschichte und Macht einschätze. Wie begründet sich das?

Die Aufnahme von Kulturlandschaften in die Welterbeliste als eigenständige Kategorie wurde im Rahmen der Globalen Strategie der UNESCO zur besseren regionalen und typologischen Umverteilung von Welterbestätten im Jahre 1992 konzipiert und ab 1994 umgesetzt. Vorausgegangen war eine Bestandsaufnahme über die weltweite Aufnahme von Welterbestätten zwischen 1978 und 1991, durch die die ungleiche Verteilung von Stätten im Weltmaßstab deutlich geworden war.

### Welterbe-Einschreibungen von 1978 bis 1991<sup>6</sup>

Man erhoffte sich mit der Einführung der neuen Kategorie von Welterbe eine größere Anzahl an Nominierungen aus den bisher völlig unterrepräsentierten Regionen der Welt und verfolgte damit die Strategie, das regionale Ungleichgewicht an Nominierungen besser egalisieren zu können. Im Jahr 1994 wurde

die Kategorie „Kulturlandschaft“ von dem in Phuket, Thailand, tagenden Welterbekomitee als eine Ergänzung zu den bis dahin ausschließlich definierten Kategorien Kultur- und Naturerbe bestätigt und deren zügige Umsetzung beschlossen.

Zone	Cultural	Natural	Mixed	Total 1 <sup>st</sup> Stage
Africa	16	22	2	40
Arab States	40	2	1	43
Asia-Pacific	41	17	7	65
Europe & North America	131	26	6	163
Latin America & Caribbean	32	11	3	46
<b>Total 1<sup>st</sup> Stage</b>	<b>260</b>	<b>58</b>	<b>19</b>	<b>357</b>

### Kulturlandschaften

Im Verständnis der UNESCO sind Kulturlandschaften: „Kulturgüter, die die in Artikel 1 des Übereinkommens bezeichneten gemeinsamen Werke von Natur und Mensch dar[stellen]. Sie sind beispielhaft für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit unter dem Einfluss der physischen Beschränkungen und/oder Möglichkeiten, die ihre natürliche Umwelt aufweist sowie der von außen und innen einwirkenden aufeinander folgenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräfte.“<sup>7</sup>

Das Konzept der Kulturlandschaft beinhaltet eine ganzheitliche Betrachtung des Objektes: Es zielt darauf, die typologischen und regionalen Lücken auf der Liste zu schließen. Mit der Einführung des Konzeptes Kulturlandschaften hatte man einen wichtigen Schritt getan, nicht nur quantitativ die Welterbekonvention zu reformieren, sondern auch die mit den dominanten europäischen Stätten einhergehenden überrepräsentierten Schlösser und Ensembles, die urbanen Ansiedlungen, die Altstädte und Dörfer oder die christlichen Kirchen zu begrenzen. Kulturlandschaften werden durch drei Kategorien bestimmt. Es gibt:

1. *Klar definierte Landschaften*, das heißt, Landschaften die vom Menschen bewusst geplant und geschaffen wurden;
2. Landschaften, die sich organisch entwickelt haben und die entweder als
  - a) *Reliktlandschaften* oder als
  - b) *kontinuierliche Landschaften* ausgewiesen sind;
 und schließlich
3. assoziative Kulturlandschaften.

### Das Residenzensemble Schwerin

Das Schweriner Ensemble (Abb. 1) ist eine klar definierte Landschaft, die dem ersten Kriterium der Definition von Kulturlandschaften entspricht.



Abb. 1: Schweriner Schloss (Foto: Allie Caulfield)

## Landschaften, die sich organisch entwickelt haben

Die zweite Kategorie umfasst Landschaften, die sich organisch entwickelt haben und die deswegen Evolutionsprozesse in Form von Strukturen und/oder Eigenschaften aufweisen. Diese sogenannten „organically evolved landscapes“ sind selbst noch einmal unterteilt. Es gibt zum einen Reliktlandschaften, in denen u.a. noch historisch erhaltene fossile Überreste zu finden sind, und es gibt die Kategorie kontinuierliche Landschaften, die sich organisch entwickelt und im Kontext ihrer Nutzung kontinuierlich weiterentwickelt haben.

### Die Reliktlandschaft

Reliktlandschaften verweisen auf Kontinuität in der Substanz über die Zeit hinaus. Ein Beispiel für eine Reliktlandschaft ist das Ökosystem und die Reliktkulturlandschaft von Lopé-Okanda in Gabun (Abb. 2). Die Landschaft verbindet das gut erhaltene Ökosystem des tropischen Regenwaldes mit der Reliktlandschaft der Savanne von Gabun, welche Lebensraum für viele Menschen und Tiere während der Eiszeit war. Die Stätte ist als eine gemischte Welterbestätte im Jahr 2007 nach den Kriterien (iii), (iv), (ix) und (x) eingetragen worden. Es handelt sich um ein Erbe, das auch auf der Welterbeliste noch unterrepräsentiert ist.



Abb. 2: Ökosystem- und Reliktkulturlandschaft von Lopé-Okanda, Gabun (Foto: Christopher Morris)

### Kontinuierliche Landschaften

Die zweite Kategorie in der Gruppe der „Landschaften, die sich organisch entwickelt haben“, sind die kontinuierlichen Landschaften, wie beispielsweise die Kulturlandschaft Wachau in Österreich (Abb. 3). Sie wurde im Jahr 2000 nach den Kriterien (ii) und (iv) eingeschrieben und repräsentiert in außerordentlicher Weise ihre kontinuierliche Entwicklung durch menschlichen Einfluss.



Abb. 3: Weißenkirchen in der Wachau (Foto: Thomas Simon)

Die Wachau ist charakterisiert durch eine vielfältige Landschaftsstruktur, deren zahlreiche Kulturdenkmale und kleinstädtischen Ensembles sie zu einer historischen Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung gemacht haben.

### Assoziative Landschaft

Die dritte Kategorie ist die assoziative Landschaft, die weitgehend durch ihre immateriellen Besonderheiten wie Religion, künstlerische oder kulturelle Besonderheiten etc. geprägt ist. Das wahrscheinlich bekannteste Beispiel für die assoziative Landschaft ist der Uluru-Kata-Tjuta-Nationalpark in Australien (Abb. 4). Dieser Nationalpark ist einer der heiligsten Orte der Aborigines in Australien. Er wurde im Jahr 1987 eingeschrieben, 1994 erweitert und stellt mit den Kriterien (v), (vi), (vii) und (viii) als eine „gemischte Stätte“ ebenfalls eine Ausnahme auf der Welterbeliste dar.

Der besondere Wert dieses unter dem Merkmal assoziative Stätte eingeschriebenen Welterbes liegt darin, dass sie für die Bevölkerung eine besondere spirituelle und religiöse Bedeutung hat und von dieser deshalb entsprechend genutzt und geschützt wird.

Damit komme ich zurück zur ersten Kategorie, nämlich der klar definierten Landschaft, die vom Menschen bewusst geplant und geschaffen wurde. Zu diesem Typ Landschaft zählt insbesondere die zum Residenzenensemble Schwerin gehörende Landschaft. Die das Ensemble umgebende Kulturland-

schaft hat sich aus einer eiszeitlich geprägten Seenlandschaft heraus entwickelt, die wiederum Siedlungsgebiet für slawische Stämme war und sich zu ihrer politischen Machtbasis entwickelte. Damit einher ging die Gestaltung der Landschaft und der Architektur.

Seit 1358 war Schwerin Residenz der Herzöge von Mecklenburg und wurde im 15. Jahrhundert ihr Hauptsitz. Seit der Herrschaft der Großherzöge Friedrich Franz I., Paul Friedrich und Friederich Franz II. zwischen 1825 und 1883 wurde das Schloss geplant und geschaffen. Als Kulturlandschaft wurde das Ensemble in seine Umgebung eingepasst und aus ästhetischen, aber auch aus politischen und machtpolitischen Gründen angelegt.

Darüber, wie diese Tatsache für einen überarbeiteten Antrag für die UNESCO genutzt werden kann und soll, wurde in den letzten Monaten intensiv gearbeitet. Es gibt dazu mehrere relevante Statements und Untersuchungen, die systematisch und kontinuierlich erarbeitet und in den Antrag einbezogen wurden. Für den Antrag heißt das: Als Kulturlandschaft des Historismus enthielte sie die besonderen Potenziale, die eben auf die materiellen und kulturellen Entwicklungen der Region und ihrer Herrscher in der Zeit eingehen. Meines Erachtens liegt genau hier das Potenzial für ein Welterbe.

### Vorschläge

Die bisher dazu vorgelegten Begründungen wurden im Hinblick auf die Kriterien (ii), (iii) und (iv) formuliert.



*Abb. 4: Uluru (Foto: Peter Nijenhuis)*



*Abb. 5: Uluru-Kata-Tjuta (Foto: Alex Healing)*

Ich würde darüber hinaus empfehlen, den Antrag derart auszurichten, dass sich die im 19. Jahrhundert stattfindenden Transformationsprozesse der Gesellschaften mit ihren materiellen und immateriellen Entwicklungen wiederfinden. Das könnte sich zum Beispiel durch die besonderen Ausprägungen des intellektuellen und politischen Gestaltens ihrer Herrscher und durch ihre Umsetzungen in Architektur und Landschaftsgestaltung ausdrücken. Die Potenziale für das Residenzenensemble liegen deshalb auch in der Einbeziehung der in dieser Epoche des 19. Jahrhunderts im Kontext der regionalen Entwicklungen sich massiv politisch verändernden gesellschaftlichen Prozesse.

Transformationsprozesse im Kontext von Welterbeanträgen zu betrachten, geht über die üblichen Bezeichnungen für die materiellen Elemente des Erbes hinaus, da sie insbesondere die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen in der Zeit und in den jeweiligen Räumen berücksichtigen. Das bedeutet in diesem Fall auch, dass die Besonderheiten der Epoche des Historismus in Mecklenburg-Schwerin direkt im Antrag positioniert werden, was ein hochkarätiges interdisziplinäres Herangehen erfordert und sicherlich nicht einfach ist. Ich bin sicher, der Neuantrag wird erfolgreich sein.

### ***The “Cultural Landscape” Concept within UNESCO’s World Heritage Programme and Why the Residence Ensemble Belongs to It!***

*The “cultural landscape” was introduced in 1994 into the Operational Guidelines of the World Heritage Convention as a new category of cultural heritage within UNESCO’s Global Strategy for a Representative, Balanced and Credible World Heritage List. Cultural landscapes are defined by three special characteristics and were intended to help counter the nomination boom of monuments from the 1990s onwards with more large-scale ensembles. The starting point for the introduction of this new category was also the hope of thus being able to eliminate the regional imbalance of World Heritage sites worldwide.*

*The Schwerin World Heritage application is designated as a cultural landscape. It thus not only contains the potential of a not-yet overrepresented heritage site, but also a holistic approach, combining tangible and intangible aspects that are part of a cultural landscape. Focussing the Schwerin World Heritage nomination on the cultural landscape is therefore a good concept in every respect.*

### **Bildnachweis**

Verteilung Welterbestätten 2017 (eigene Darstellung, Quelle: <https://whc.unesco.org/en/list/>)

Verteilung List of World Heritage in Danger 2017 (eigene Darstellung, Quelle: <http://whc.unesco.org/en/list/stat/#s7>)

Welterbeeinschreibungen 1978–1991 (eigene Darstellung, Quelle: <http://whc.unesco.org/en/list/stat>)

Abb. 1: Schweriner Schloss (Foto: Allie Caulfield, Quelle: [https://www.flickr.com/photos/wm\\_archiv/3810021027/](https://www.flickr.com/photos/wm_archiv/3810021027/) (CC BY 2.0))

Abb. 2: Ecosystem and Relict Cultural Landscape of Lopé-Okanda, Gabon (Foto: Christopher Morris Wilks, ©UNESCO (BY, ND), Quelle: <https://whc.unesco.org/en/documents/115304>)

Abb. 3: Weißenkirchen in der Wachau (Foto: Thomas Simon, Quelle: <https://www.flickr.com/photos/96787886©N05/9714369359/> (CC BY-NC 2.0))

Abb. 4: Uluru glowing (Foto: Peter Nijenhuis, Quelle: <https://www.flickr.com/photos/peternijenhuis/199756027/> (CC BY-NC-ND 2.0))

Abb. 5: Uluru-Kata Tjuta (Foto: Alex Healing, Quelle: <https://www.flickr.com/photos/alexhealing/4074617797/> (CC BY 2.0))

<sup>1</sup> Die Inhalte dieses Beitrags sowie seine Quellen, die nicht explizit angegeben sind, beruhen auf der Veröffentlichung: Marie-Theres ALBERT, Birgitta RINGBECK, 40 Jahre Welterbekonvention. Zur Popularisierung eines Schutzkonzeptes für Kultur- und Naturgüter, Berlin/München/Boston 2015.

<sup>2</sup> <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbeweltweit/welterbeliste>

<sup>3</sup> <http://whc.unesco.org/en/list/stat/#s7>

<sup>4</sup> <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbe-werden>

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> <http://whc.unesco.org/en/list/stat>

<sup>7</sup> Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in der Übersetzung der Deutschen UNESCO-Kommission, Abschnitt II.A., Nummer 47.